

Bei dem Kamineinsatz:

Urfeuer 4free

handelt es sich um einen offenen Kamin.

Gesetzeslage zum Betrieb von offenen Kaminen:

Deutschland:

1. BImSchV § 4 allgemeine Anforderungen ... (3) Offene Kamine dürfen nur gelegentlich betrieben werden. In ihnen dürfen nur naturbelassenes, stückiges Holz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder Presslinge in Form von Holzbriketts nach § 3 Abs. 1 Nr. 5a eingesetzt werden.

Österreich:

Offene Kamine werden vom Gesetzgeber als Sonderfeuerstätten eingestuft. Sie werden als dekorative Feuer und nicht als Raumheizgeräte genutzt. Je nach Bundesland/Stadt darf der offene Kamin bis zu 30 Tage im Jahr genutzt werden.

Schweiz:

In der Schweiz bestehen für offene Kamine (Cheminée) keine Einschränkungen. Das Verbrennen von Abfällen aus Papier, Karton oder Kunststoff, Verpackungen aller Art sowie von nicht naturbelassenem Holz ist verboten.

Italien:

In Italien sind keine Einschränkungen für den Betrieb von offenen Kaminen veröffentlicht.



Dipl.-Phys. Klaus Leihkamm

Ulrich Brunner GmbH
Tel.: +49 (0) 8721/771-0

Zellhuber Ring 17-18
Email: info@brunner.de

D-84307 Eggenfelden
Internet: www.brunner.de